

Die Ablösung der bulgarischen Strecken der Orientbahnen.

Die bulgarische Sobranie hat in ihrer Sitzung vom 25. März nach eingehender Debatte den am 11. Mai 1916 abgeschlossenen Vertrag zwischen der Regierung und der Orientbahngesellschaft über die Ablösung der Linie Svilengrad-Debreagatsch genehmigt. Darüber erhalten wir aus Sofia folgende nähere Angaben:

In ihrem Motivenbericht zum Vertrag erklärt die bulgarische Regierung, sie habe den Betrieb der genannten Linie am 6. Oktober 1915 der Betriebsgesellschaft der orientalischen Eisenbahnen entzogen und der bulgarischen Verwaltung anvertraut, um auf diese Weise die not-

wendige Gleichförmigkeit in der Betriebsweise der Eisenbahnen in Bulgarien herzustellen. Die genannte Gesellschaft sei hiedurch der Pachterträgnisse verlustig geworden, welche sie aus ihrem Betriebsrecht der Linie Svilengrad-Debreagatsch noch während 42 Jahren und 85 Tagen hätte ziehen können. Die Regierung habe deshalb beschlossen, mit der Gesellschaft wegen der ihr dieserhalb zustehenden Entschädigung zu verhandeln. Der Ministerrat habe am 29. April 1916 beschlossen, der Gesellschaft wegen der Höhe dieser Entschädigung und anderer von der Gesellschaft aus der Entziehung des Betriebsrechtes geltend gemachten Reklamationen eine Totalsumme von 24,967.047 Lewa gegen den Verzicht auf alle auf den Betrieb dieser Eisenbahnlinie bezughabenden Reklamationen anzubieten.

Bei Berechnung des Entschädigungsbetrages für den Verlust des Betriebsrechtes machte die Feststellung des durchschnittlichen Ertrages der letzten Betriebsjahre deshalb Schwierigkeiten, weil die Jahre 1912 und 1913 infolge der Balkankriege nicht als normale in Rechnung gezogen werden konnten. Man einigte sich schließlich dahin, daß zwar der Durchschnitt der Bruttoeinnahmen und der ordentlichen Betriebsausgaben der Jahre 1910 bis 1914 der Kapitalisierung der Jahrespacht zugrunde zu legen sei; dabei wurden jedoch nur die Bruttoeinnahmen und ordentlichen Betriebsausgaben der Jahre 1910, 1911 und 1912 effektiv berücksichtigt, diejenigen der Jahre 1913 und 1914 hingegen in der Weise, daß bei ihrer Festsetzung die jährliche Zunahme mitberücksichtigt wurde, die sich aus der Progression der effektiven Bruttoeinnahmen und der ordentlichen Betriebsausgaben der Jahre 1910 bis 1912 rechnungsgemäß ergeben hatte; außerdem wurde ein angemessener Durchschnitt für außerordentliche Betriebsausgaben in Anrechnung gebracht. So erhielt man eine Reineinnahmeneziffer von 1,391.671 Lewa per Jahr, welche dann zu 5 Prozent während der früher angegebenen restlichen Konzessionsdauer kapitalisiert, einen Entschädigungsbetrag von 24,291.640 Lewa für den Betriebsverlust ergibt.

Wegen anderer mit der Betriebsentziehung in Zusammenhang stehender Reklamationen wurde der Gesellschaft auf Grund der bezüglichen protokolllarischen Aufnahme zugesprochen: Für Materialien und Verbrauchsgegenstände 329.531 Lewa und für Inventar abzüglich 25 Prozent gegenüber dem Buchwert 196.197 Lewa, für Grundstücke 8250 Lewa und für dreimonatige Entschädigungen an das durch die Okkupation zur Entlassung gefangene Personal 141.427 Lewa, also im ganzen aus Nebenansprüchen 675.405 Lewa. Dagegen konnte die Gesellschaft eine Entschädigung für die in Zukunft mit Sicherheit zu erwartende Einnahmesteigerung nicht durchsetzen.

Der gesamte Entschädigungsbetrag von 24,967.047 Lewa ist vom 1. Juli 1916 an mit $4\frac{1}{2}$ Prozent jährlich zu verzinsen. Hinsichtlich Bezahlung dieses Betrages wurde vereinbart, daß die bulgarische Regierung verpflichtet ist, denselben zum fixen Kurs von 81 Mark für 100 Lewa spätestens ein Jahr nach der Ratifikation der von Bulgarien abzuschließenden Friedensverträge auszubahlen. Sollte jedoch die bulgarische Regierung nach Ratifikation dieser Friedensverträge schon vor Ablauf dieses Jahres im Ausland ein konsolidiertes Anlehen aufnehmen, so ist sie verpflichtet, den mehrfach erwähnten Entschädigungsbetrag aus diesem Anlehen zu begleichen.